



Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Landshut			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2006/2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Ca. 100-110 Studienplätze pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	104 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	42,5 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	26.05.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Hochschule Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein grundständiger, generalistischer Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Fakultät Soziale Arbeit gehört zu den ersten Fakultäten, die 1978 mit Gründung der Hochschule eingerichtet wurden. Die Fakultät bietet mit der Konzentration auf grundständige Studiengänge Sozialer Arbeit auf Bachelor- und Masterniveau einen Beitrag zur Herausbildung der professionellen Identität der Absolventinnen und Absolventen. Die Konzentration auf die Soziale Arbeit als Kern der Fakultät stellt laut Hochschule mit Blick auf benachbarte Hochschulen ein Alleinstellungsmerkmal dar. Ziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist die Vermittlung der Befähigung zu selbstständigem professionellem Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit.

Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ erhalten die Studierenden mit der Zeugnisausgabe die staatliche Anerkennung durch die Hochschule, sofern das polizeiliche Führungszeugnis keinen Eintrag enthält.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.660 Stunden Präsenzstudium und 3.640 Stunden Selbststudium. Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester, welches aus einem Vollzeitpraktikum in einem einschlägigen Handlungsfeld im Umfang von 22 Wochen und eine begleitende Reflexion beinhaltet. Der Studiengang ist in 30 Module gegliedert, von denen 28 erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis einer fachlich einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Bezogen auf den Studiengang nehmen die Gutachtenden die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung sowie eine hohe Zufriedenheit der Studierenden wahr. Diese ist unter anderem auf die Organisationsstruktur und die Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Studierenden zurückzuführen. Besonders positiv wird die generalistische Ausrichtung des Studiengangs bewertet, für den die Orientierung an der fachlich stimmigen Grundlage der Ausbildung handlungsbestimmend ist. Weiterhin wird von den Gutachtenden festgestellt, dass aktuelle Entwicklungen, wie die Digitalisierung und deren Auswirkungen auf die Soziale Arbeit, als Querschnittsthemen im Studiengangskonzept sinnvoll einfließen. Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv und wertschätzend. Das Lehrpersonal wird von den Gutachtenden als engagiert wahrgenommen. Zudem gewinnen die Gutachtenden einen positiven Eindruck von dem Evaluationskonzept, das für alle Beteiligten zu funktionieren scheint.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	3
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>5</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	6
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	7
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>8</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	16
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	17
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	18
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	19
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	19
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	19
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ..	<b>Fehler!</b>
<b>Textmarke nicht definiert.</b>	
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>20</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	20
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	20
3.3 Gutachtergruppe .....	20
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>21</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	21
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	21
<b>5 Glossar .....</b>	<b>22</b>
Anhang .....	23

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>1</sup>)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung [Text]

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Das fünfte Semester ist als Praxissemester in Form eines Praxisstudiums (mind. 22 Wochen Vollzeitpraktikum in einem einschlägigen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit) und einer Praxisreflexion bestehend aus einer praxisbegleitenden Kleingruppe und eines praxisbegleitenden Seminars konzipiert. Im Modul „Bachelorarbeit“ (14 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden zu können.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen voraus. Des Weiteren ist der Nachweis über eine fachlich einschlägige Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit vor Studienbeginn zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung möglich, wenn Studierende das Vorpraktikum aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht vor Aufnahme des Studiums ableisten konnten. Im Falle der Antragsgenehmigung ist das Vorpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des zweiten Semesters abzuleisten. Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Nachweis zum Ende des zweiten Semesters erbracht wird.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad ausgewiesen. Der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf, inklusive des Themas der Bachelorthesis, werden in dem beiliegenden Transcript of Records ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 30 Module vorgesehen, von denen 28 studiert werden müssen. Für die Module werden in der Regel 5, 6 oder 9 CP vergeben. Eine Ausnahme bilden hierbei die Module 5.1 mit 25 ECTS (Praxisstudium) und das Modul 7.1 mit 14 ECTS (Bachelorarbeit). Pro Semester werden 30 CP erworben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 18 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Abschlussnote festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul

ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.660 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.640 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden finden bei der zweiten Reakkreditierung einen etablierten Studiengang mit gut durchdachtem Konzept vor. Die Gespräche vor Ort sind gekennzeichnet von einem reflektierten Umgang mit aufgezeigten Stärken und Schwächen des Studiengangs. Die Entwicklungen in der Fakultät und auch im Studiengang werden von den Gutachtenden als positiv bewertet. Sie bestärken die Hochschule darin, den Diskurs um die Prüfungsformen aufrecht zu erhalten und verstärkt über alternative Möglichkeiten nachzudenken. Auch bezogen auf das Wahlsystem der Wahlpflichtmodule, sollten Alternativen zum sogenannten „Windhundprinzip“ gesucht werden.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Ziel des grundständigen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist es, die Studierenden zu selbstständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. Der Schwerpunkt liegt laut Hochschule auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. Die angestrebten Qualifikationsziele des Studiengangs werden laut Hochschule immer wieder anhand des aktuellen Qualifikationsrahmens Sozialer Arbeit überprüft und angepasst.

Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren. Je nach Schwerpunktwahl in den Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtfächern bilden die Studierenden ihre Kompetenzen dementsprechend weiter aus.

Die Studierenden erwerben laut Hochschule Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Lernkompetenzen, Soziale Kompetenzen/Schlüsselqualifikationen sowie Fächerübergreifende Kompetenzen.

Laut Hochschule lässt die Auswertung vorhandener Daten aus den Absolvierendenbefragungen auf eine hohe Arbeitsweltrelevanz der Ausbildungsinhalte und Struktur schließen. Die Absolventen und Absolventinnen sind in allen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit anschlussfähig und im regionalen wie überregionalen Arbeitsmarkt sehr gefragt.

Außerdem nimmt laut Hochschule die Zahl der Studierenden, die ein Masterstudium anstreben deutlich zu.

Mit Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ erhalten die Studierenden mit der Zeugnisausgabe die staatliche Anerkennung durch die Hochschule, sofern das polizeiliche Führungszeugnis keinen Eintrag enthält.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet vor Ort vom hohen Stellenwert der Fakultät Sozialen Arbeit, an der auch der vorliegende Bachelorstudiengang angesiedelt ist. Die Interdisziplinarität, die im Leitbild der

Hochschule auch als Merkmal verankert ist, wird aus Sicht der Gutachtenden an der forschungsstarken Fakultät in einem schlüssigen Studiengangskonzept aufgenommen.

Nach Einschätzungen der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als Sozialpädagoginnen bzw. als Sozialpädagogen stellen die Gutachtenden positiv fest, dass die Studierenden eine professionelle Haltung hinsichtlich des reglementierten Berufs, in dem sie ggf. hoheitlich tätig werden, erwerben. Die Ministeriumsvertreterin, die ebenfalls an der Vor-Ort Begehung teilnahm, stellt in Aussicht, dass die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung an die Absolvierenden weiterhin erteilt wird. Die Entscheidung wird der Hochschule im Anschluss an die Akkreditierung übermittelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Struktur und der Aufbau des vorliegenden Studiengangs orientieren sich laut Hochschule an der Idee der Grundständigkeit bei gleichzeitiger Vertiefung. In den ersten beiden Semestern erhalten die Studierenden eine grundständige Orientierung durch Inhalte wie Grundlagen der Psychologie und Pädagogik (M 1.1), Grundlagen des Rechts (M 1.4 und 2.4), Einführung in die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit (M 1.2 und 2.2) sowie Grundlagenwissenschaften hinsichtlich wissenschaftlichen Arbeitens (M 1.5) und sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden (M 2.3). Außerdem erlernen die Studierenden Grundlagen zu Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit (M 2.1 und 3.1).

Im dritten, vierten und sechsten Semester belegen die Studierenden sogenannte TOMA-Module (T = Theorien, O=Organisation, M= Methoden, A= Anwendung). Laut Hochschule lässt sich die innere Logik dieser Struktur von Wissensformen ableiten, die für das Feld der Sozialen Arbeit konstitutiv sind: Theoretisches, Organisations- und Methodenwissen wird in Handlungs- bzw. Anwendungswissen überführt, das den Kern des sozialpädagogischen Agierens ausmacht. Beim Aufbau des Curriculums wurde laut Hochschule bewusst auf die klassische Einteilung in sozialpädagogische Arbeitsfelder wie Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Behindertenarbeit oder Straffälligen- und Bewährungshilfe verzichtet. Stattdessen wird ein integrativer Ansatz bevorzugt, der sowohl von den klassischen Basis- und Zuliefererdisziplinen als auch von den sozialarbeiterischen Bereichsdefinitionen abstrahiert. Die lebensphasenspezifischen Zielgruppen wie Kinder, Jugendliche, Familien, alte Menschen werden in den TOMA-Modulen als Querschnittsthemen

aufgegriffen und finden sich in den strukturell aufgebauten gesellschaftlichen Betrachtungsperspektiven Kultur, Gesundheit, sozialer Raum und soziale Ungleichheit in entsprechender Form wieder. Im sechsten Semester können die Studierenden außerdem einen individuellen Schwerpunkt setzen, der im Weiteren zur thematischen Vorbereitung auf die Bachelorarbeit genutzt werden kann.

Die, aus Sicht der Hochschule, Notwendigkeit und der Nutzen einer integrativen interdisziplinären Perspektive zeigt sich zusätzlich zu der eingeführten TOMA-Matrix in dem Modul „Studium Generale“ (4.1.), in welchem die Studierenden aller Fakultäten gemeinsam drei Wahlpflichtveranstaltungen zu interdisziplinären Themen absolvieren.

Abschließend erwerben die Studierenden im siebten Semester Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Berufsethik und den Umgang mit ethischen Konflikten in der Sozialen Arbeit (M 7.2) und bekommen Einblicke in sozialwirtschaftliche Aspekte von Sozialer Arbeit (M 7.4). Begleitend zur Erstellung der Bachelorarbeit besuchen die Studierenden ein entsprechendes Begleitseminar, in welchem auf kollegialer Ebene unter den Studierenden die jeweilige Fragestellung und das methodische Vorgehen der Arbeit dargestellt und diskutiert werden soll.

Das praktische Studiensemester ist im fünften Semester vorgesehen und besteht aus insgesamt zwei Pflichtmodulen. Das Modul 5.1 (25 CP) beinhaltet ein Vollzeitpraktikum in einem einschlägigen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Umfang von 22 Wochen. Durch die Lehrveranstaltung im Modul 5.2 (Kleingruppe und Seminar, 5 CP) werden die Studierenden von Seiten der Hochschule reflektiv und thematisch im Praktikum begleitet. Um eine qualitativ hochwertige Anleitung innerhalb des Vollzeitpraktikums in den entsprechenden Einrichtungen gewährleisten zu können, werden laut Hochschule für die Genehmigung eines Praktikums verpflichtende Qualitätskriterien von der Stelle gefordert (vgl. Anlage „Qualitätsstandards für das Praktikum“). Die Studierenden werden außerdem während des Praktikums von den Praxisbeauftragten der Fakultät beraten und unterstützt. Diese halten zudem Kontakt zu den Praxisstellen.

Neben den klassischen Lehrformen wie Vorlesung und seminaristischer Unterricht werden die Inhalte im vorliegenden Studiengang trotz der z.T. großen Gruppengröße laut Hochschule verstärkt durch Lehrformen vermittelt, in welchen sich die Studierenden selbst aktiv miteinbringen und miteinander in Austausch bzw. Diskussion treten können. Hierzu zählen Gruppendiskussionen mit studentischer Moderation, (Gruppen-)Bearbeitung von Fallbeispielen, etc.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut unter § 11 Abs. 4-5 geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule Landshut ein.

Vor Ort erläutert die Hochschule noch einmal das Studiengangmodell anhand der TOMA-Struktur. Dieses beginnt im dritten Semester, in dem die Studierenden an ausgewählte Bereiche der Theorie und Organisation der Sozialen Arbeit herangeführt werden und so Grundlagen erlernen. Im vierten Semester werden den Studierenden Methoden der Sozialen Arbeit vermittelt um anschließend im sechsten Semester, nach der Praxisphase, die konkreten Anwendungsfelder zu thematisieren. Die Lehrenden vermitteln gegenüber den Gutachtenden nachvollziehbar die Grundidee, keine Zielgruppenorientierung als Strukturierungsprinzip gewählt zu haben, sondern die Soziale Arbeit im Mittelpunkt zu behandeln und dennoch die Bezugswissenschaften konsequent mitzudenken. Die Lehrenden berichten von guten Erfahrungen mit dem angewendeten Studiengangskonzept. Den Studierenden vor Ort erscheint die spezielle TOMA Struktur ebenfalls schlüssig. Die Gutachtenden können der Logik des Aufbaus der Module folgen. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und vor allem der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Sie gewinnen den Eindruck, dass die Vermittlung von theoretischem Wissen in den Vorlesungen und die entsprechend praktische Umsetzung in entsprechenden Kleingruppen in den Begleitseminaren, gut gelingt.

Die Hochschule berichtet außerdem, dass die Fakultät Soziale Arbeit, an der auch der vorliegende Studiengang angesiedelt ist, sich bewusst und intensiv mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Soziale Arbeit auseinandersetzt und als Querschnittsthema in den Studiengang miteinfließen lässt. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen und für die Berufspraxis als sehr relevant empfunden. Zu den Auswirkungen der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit veranstaltete die Universität bereits im Jahr 2019 drei Ringvorlesungen. Hierbei war es der Hochschule wichtig, keine neuen Studiengangskonzepte zu den relevanten und aktuellen Themen zu entwickeln, sondern diese in das bestehende Studiengangskonzept einfließen zu lassen. Diese Haltung teilen und unterstützen die Gutachtenden.

In Anbetracht des Curriculums merken die Gutachtenden an, dass in dem Modul „Soziale Arbeit und Sozialer Raum“ die Gemeinwesenarbeit breiter aufgestellt werden sollte. Die Hochschule ist sich dessen bewusst und berichtet von dem Vorhaben, eine Professur für Gemeinwesenarbeit im ländlichen Raum einzurichten zu wollen. Die Gutachtenden unterstützen dies.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

In dem Modul „Soziale Arbeit und Sozialer Raum“ sollte die Gemeinwesenarbeit breiter aufgestellt werden. Die Gutachtenden bestärken die Hochschule in dem Vorhaben, eine Professur für Gemeinwesenarbeit im ländlichen Raum einzurichten.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Theoretische und praktische Auslandssemester werden von der Fakultät Soziale Arbeit ausdrücklich unterstützt. Bei der Suche nach Praktikums- und Studienplätzen sowie der Beantragung von Stipendien erhalten die Studierenden Unterstützung durch das International Office, die Praktikumsbeauftragten sowie die Auslandsbeauftragten. Ein explizites Zeitfenster besteht für die theoretischen Auslandssemester nicht, durch die Größe der Module ist eine grundsätzliche Mobilität aber gegeben. Die praktischen Auslandssemester finden laut Hochschule überwiegend im Rahmen des praktischen Studienseesters im 5. Semester statt.

Die Hochschule verfügt derzeit über 14 laufende vertragliche Kooperationen zu europäischen Hochschulen, darunter Finnland, Frankreich, Großbritannien und Italien. Außerdem bestehen noch drei Kooperationen in die USA und Kanada. Bei einigen Universitäten findet laut Hochschule ein regelmäßiger Lehraustausch mit den Dozentinnen und Dozenten statt. Es bestehen zudem Erasmus-Abkommen zum Studierendenaustausch.

Die Fakultät Soziale Arbeit ist zudem Mitglied im europäischen Netzwerk ERIS (European Research Institute in Social Work). Hierdurch haben die Studierenden die Möglichkeit, an den jährlichen Tagungen teilzunehmen. Außerdem finden für die Studierenden regelmäßig Studienfahrten ins europäische oder außereuropäische Ausland statt, um die Praxis Sozialer Arbeit in anderen Ländern kennenzulernen.

Die Regelungen für Anerkennungsverfahren nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut im § 11 Abs. 1, 2 und 3 näher definiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Hochschule erläutert vor Ort die Vernetzung des Studiengangs mit der Internationalisierungsstrategie der Hochschule. An der Fakultät findet seit acht Jahren einmal im Jahr ein aktiver Dozierendenaustausch mit der University of Eastern Finland in Kuopio im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Diese Lehrveranstaltungen werden wechselseitig anerkannt. Außerdem besteht unregelmäßiger Lehraustausch mit Slowenien und Frankreich. Von den Studierenden werden vermehrt die Angebote zu kurzzeitigen Exkursionen genutzt, die die Fakultät regelmäßig sowohl im europäischen als auch außereuropäischen Raum anbietet.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt. Für Incomings werden im Umfang von 30 CP englischsprachige Lehrveranstaltungen oder wahlweise book assignments und englischsprachige Prüfungen angeboten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang lehren 23 hauptamtlich Lehrende, wovon 19 Professoren und Professorinnen sind. Diese hauptamtlich Lehrenden decken von der im Studiengang zu erbringender Lehre von 496 SWS 85,5 % (424 SWS) ab. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 14,5 % (72 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Sommersemester 2019 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1: 17,8. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 55,6 % (276 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Lehrenden bieten je nach Berufungsgebiet und ihren jeweiligen Forschungsschwerpunkten Veranstaltungen im Studienprogramm an. Wenn die Lehrkapazitäten der hauptamtlich Lehrenden erschöpft sind oder diese die Themen der Module nicht bedienen können, kommt es zum Einsatz von Lehrbeauftragten. Zur Bestellung der Lehrbeauftragten, die nach ihrer Qualifikation ausgewählt werden, wurde im Rahmen des eingeführten QM-Systems der Hochschule eine genaue Prozessbeschreibung verfasst (vgl. Anhang „Erstellung und Abrechnung von Lehraufträgen“).

Die hauptamtlich Lehrenden sowie alle Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte sind dazu angehalten, sich hochschuldidaktisch kontinuierlich fortzubilden. Hierfür unterstützt die Hochschule die Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen des Zentrums für Hochschuldidaktik (DIZ).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt. Vor Ort sprechen die Gutachtenden den, im Vergleich zu anderen Studiengängen der Sozialen Arbeit, geringen Anteil an Lehrbeauftragten an. Die Hochschule berichtet von einem hohen Stellenwert der Lehrbeauftragten, aufgrund des Standortes gestaltet es sich aber teilweise schwierig, mehr Lehrbeauftragte zu gewinnen. In den praxisorientierten Modulen wie „Projektwerkstatt“ werden Lehrbeauftragte mit starkem Praxisbezug eingesetzt. Der Kontakt zur Fachpraxis ist dadurch aus Sicht der Gutachtenden in einem ausreichenden Umfang gegeben. Gleichzeitig erläutert die Hochschule für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass sie großen Wert darauf legt, dass die Studierenden von Beginn an in Kontakt mit den hauptamtlich Lehrenden kommen. Aus Sicht der Gutachtenden ist außerdem positiv hervorzuheben, dass alle Lehrenden an der Fakultät in allen Studiengängen der Sozialen Arbeit lehren, was sich auch im beachtlichen Zusammenhalt der Lehrenden niederschlägt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Vor Ort berichtet die Hochschule von der Schwierigkeit, neue Professuren für die Fakultät Soziale Arbeit zu gewinnen, da aufgrund der ins Leben gerufenen Hightech Agenda Bayern der Fokus auf den technischeren Studiengängen liegt. Die Fakultät hofft aber, die Professuren, die für die Forschung vergeben werden zu gewinnen, da so mehr Studierende aufgenommen sowie die Wahlpflichtmöglichkeiten weiter ausgebaut werden könnten. Hier könnte aus Sicht der Gutachtenden ein höherer Anteil an Lehrbeauftragten ebenfalls unterstützend wirken, weshalb sie die Hochschule darin bestärken, weiterhin Lehrbeauftragte für den vorliegenden Studiengang zu gewinnen.

Des Weiteren berichtet die Hochschule, 13 Professuren für ein geplantes Forschungszentrum „Sozialer Zusammenhalt“ beantragt zu haben. Das Zentrum beinhaltet den Ausbau von fünf strategischen Bereichen, davon die beiden neuen Bereiche „Gerontologische Aspekte Sozialer Arbeit“ und „Psychosoziale Bewältigungsstrategien gesellschaftlicher Umbrüche“. Es soll neben dem seit 2013 bestehenden Forschungsinstitut „Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung“ die sozialwissenschaftliche Forschung in der Region fördern. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Anteil der Lehrbeauftragten sollte erhöht werden.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

An der Fakultät Soziale Arbeit steht zur Abwicklung der Studienorganisation folgendes nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung: Vollzeitsekretariat (Vollzeitstelle), Fakultätsreferentinnen (eine Vollzeitstelle und zwei halbe Stellen), Praxisreferat (zwei halbe Stellen), Medienbeauftragter (eine halbe Stelle) sowie ein Hausmeister (Vollzeitstelle).

Die Fakultät Soziale Arbeit hat Zugriff auf insgesamt 14 Hörsäle und Seminarräumen. Bei Bedarf können noch weitere Lehrräume auf dem Campus genutzt werden. Jeder Raum ist mit Beamer und Visualizer ausgestattet. Darüber hinaus befinden sich Flip-Charts, Tafeln und weitere mediale Ausstattung wie Videokamera, Laptops, usw. in den Lehrräumen. Zudem verfügt die Fakultät Soziale Arbeit über eine Keramikwerkstatt, einen Musik- und Bewegungsraum, ein Audio-Video-Labor und eine Medienwerkstatt, die zu Lehrveranstaltungs Zwecken genutzt werden können. Den

Studierenden stehen sowohl ein eigener Erholungsraum sowie ein Lernraum mit insgesamt sechs Computerarbeitsplätzen sowie einem Drucker zur Verfügung.

Die Studierenden können die am Campus befindliche Hochschulbibliothek jeden Tag zu jeder Stunde nutzen (24 Stunden Service). Der Gesamtbestand an Büchern und Zeitschriften (gedruckt) beläuft sich derzeit auf ca. 100.000, wovon circa 26.500 studiengangsbezogen sind. Die Studierenden nutzen zudem die Datenbanken SpringerLink sowie Statista und haben Zugriff auf verschiedene fachbezogene eBooks.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass die Bibliothek für die Studierenden 24 h am Tag geöffnet ist. Die Studierenden berichten von wenig Möglichkeiten, Gruppenarbeiten in der Bibliothek durchzuführen, da die hierfür vorgesehenen Gruppenarbeitsräume in zu geringer Anzahl vorhanden sind, sodass man auf eigentlich als „Ruheraum“ deklarierte Räume ausweichen muss. Die Gutachtenden empfehlen zu prüfen, mehr Möglichkeiten für Gruppenarbeit für die Studierenden zu schaffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es sollte überprüft werden, ob mehr Räumlichkeiten für Gruppenarbeiten bereitgestellt werden können.

## **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in §§ 5 ff der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert und geregelt. In der Anlage 01 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht ist neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten angegeben. Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind 23 schriftliche Prüfungen, zwei schriftliche Hausarbeiten, ein Forschungsbericht, Berichte im Rahmen des praktischen Studiensemesters sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium vorgesehen. Darüber hinaus sind im Rahmen des Studium Generale drei Leistungsnachweise zu erbringen. Die Studierenden leisten pro Semester zwischen vier und fünf Prüfungsleistungen ab. Ein Modul wird mit einer in der Regel integrierten Modulprüfung sowie nicht endnotenbildenden Studienleistung, die die erfolgreiche Belegung der jeweiligen Wahlpflichtveranstaltung bestätigen, abgeschlossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule berichtet von einer Neufassung der Prüfungsordnung, die nun seit Oktober 2019 gültig ist. Hier wurde zum einen die Anwesenheitspflicht auf sehr wenige Lehrveranstaltungen beschränkt. Außerdem erläutert die Hochschule für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die in den Wahlpflichtfächern zu erbringenden Studienleistungen keine Voraussetzung zur Zulassung der Prüfung mehr sind, gleichwohl aber eine Voraussetzung zum Abschluss des Moduls. Zu welchem Zeitpunkt die Studierenden die unbenotete Studienleistung erbringen, bleibt aber Ihnen überlassen.

Außerdem wurde die hohe Anzahl an schriftlichen Prüfungen im vorliegenden Studiengang diskutiert. Die Lehrenden erläutern anschaulich die kompetenzorientierte Ausrichtung der schriftli-

chen Prüfung. Sie bestehen nicht aus einer reinen Abfrage, sondern sind fallorientiert und praxisbezogen gestaltet. Sowohl die Evaluationen als auch die Studierenden vor Ort bestätigen die Zufriedenheit mit den Prüfungsformen. Einzig die Vergabe der Wahlpflichtveranstaltungen, die nach dem Windhundprinzip erfolgt, stößt teilweise auf Unmut. Die Studierenden erstellen ihren Wunschstundenplan und bestätigen diese Angabe alle zum freigegebenen Zeitpunkt. Die Anfragen werden chronologisch bearbeitet, sodass die schnellsten Anmeldungen auch Platz in der gewünschten Wahlpflichtveranstaltung finden (siehe auch Studierbarkeit).

Die Gutachtenden sind abschließend der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie ermutigen die Hochschule, weiterhin kritisch über die Prüfungsformen nachzudenken und eine kontinuierliche Überprüfung von alternativen Prüfungsformen in Betracht zu ziehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte weiterhin alternative Prüfungsformen in Betracht ziehen.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des grundständigen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Wurde in einer Modulprüfung oder bei einem Leistungsnachweis die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann die Prüfung oder der Leistungsnachweis einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist gemäß § 26 der Rahmenprüfungsordnung höchstens bei vier Prüfungen oder Leistungsnachweisen möglich.

Zur Beratung und Betreuung der Studierenden hat die Hochschule ein Studierenden-Service-Zentrum, eine zentrale Studienberatung, ein International Office, ein Career Service sowie eine psychologische Beratung und Sozialberatung eingerichtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Möglichkeit den vorliegenden Bachelorstudiengang als Teilzeitstudiengang anzubieten sieht die Hochschule durch ministerielle Vorgaben nicht gegeben. Die Hochschule berichtet aber von der individuellen Möglichkeit, das Studium unter bestimmten Umständen in die Länge zu ziehen. Dies begrüßen die Gutachtenden. Auch bezogen auf Studierende in besonderen Lebenslagen werden individuelle Lösungsmöglichkeiten gesucht und ermöglicht, wie zum Beispiel eine vorzeitige Einschreibung, eine Streckung der Studiendauer, etc. Dies bestätigen auch die Studierenden, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

Die Organisationsstruktur des Studiengangs wird von den Studierenden als positiv bewertet. Bei den Studienplanüberlegungen gibt es keine Überschneidungen, außerdem gibt es durch Wochenendseminare auch für beispielsweise Studierende mit Kind die Möglichkeit, den Stundenplan individuell zu gestalten.

Im sechsten Semester müssen sich die Studierenden für einen Schwerpunkt entscheiden, indem sie zwei aus vier Modulen inklusive der zugehörigen Lehrveranstaltungen wählen. Der Wunsch nach dem Schwerpunkt bzw. dem entsprechenden Modul wird nach Aussage der Hochschule immer berücksichtigt, da die Module entsprechend der Nachfrage personell bestückt werden. Die Vergabe der Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb des Moduls erfolgt nach dem Windhundprinzip. Die Evaluationsergebnisse sowie auch die Rückmeldung der Studierenden vor Ort zeigen, dass die Studierenden mit dieser Art der Verteilung teilweise unzufrieden sind. Alternativ gibt es aber immer die Möglichkeit, einen Kurs an der Virtuellen Hochschule Bayern zu belegen, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen. Die Gutachtenden empfehlen, über ein alternatives Verteilungssystem nachzudenken und beispielsweise mit Prioritäten zu arbeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte über ein alternatives Vergabesystem zum „Windhundprinzip“ nachdenken.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Jedes Modul wird im Rahmen von regelmäßig stattfindenden „Modulbesprechungen“ von den darin lehrenden Personen auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft. Hier fließen die fachliche Expertise der Lehrenden sowie die aktuellen Entwicklungen und Trends im fachlichen Diskurs mit ein. Außerdem werden Rückmeldungen der Studierenden zur inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung der Module besprochen und miteinbezogen. In der jährlich stattfindenden Klausurtagung sind Überlegungen zur curricularen Weiterentwicklung des Studiengangs fester Bestandteil auf Grundlage des Berichts der Studiengangsleitung. Neben den Rückmeldungen der Lehrenden und Studierenden des Studiengangs fließen bei den Weiterentwicklungsprozessen Rückmeldungen aus den internationalen Kooperationen und weiteren internationalen und europäischen Tagungen und Exkursionen mit ein. Ein besonderes Augenmerk wird derzeit auf das Thema „Digitalisierung“ gelegt, welche sich zukünftig sowohl in der didaktischen Lehre als auch als thematischer Schwerpunkt „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“ im Curriculum wiederfinden soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden bewerten die aufgezeigten prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang als ausreichend. Besonders positiv ist aus Sicht der Gutachtenden die Beschäftigung mit der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit zu bewerten. Dies wird als Querschnittsthema in den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgenommen und steht seit mehreren Jahren im Rahmen der Klausurtagungen auf der Agenda. Außerdem wurde die Digitalisierung an der Hochschule in die Zielvereinbarung 2019-2022 aufgenommen, um deren Umsetzung sich ein Referent bzw. eine Referentin kümmert.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die Fakultät Soziale Arbeit hat sich selbst zu Maßnahmen bzw. "Qualitätskriterien für gutes Lehren und Lernen" verpflichtet. Zu diesen gehören:

1. Jährlich fakultätsinterne Schulungen/Fortbildungen zu ausgewählten Themen
2. Jährlich zweitägige Klausurtagung
3. Modulsitzungen, um die Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls abzustimmen etc.
4. Lehrbeauftragtentreffen mit dem Studiendekan, um vor Semesterbeginn Fragen der Qualitätssicherung der Lehre zu besprechen

Darüber hinaus verfügt die Hochschule über eine Evaluationsordnung sowie ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementkonzept, welches seit 2012 auf- und ausgebaut wird. Die Qualitätssicherung der Lehre ist laut Hochschule ein wichtiges Ziel und wurde daher als erster Leitsatz in die Hochschulstrategie aufgenommen: „In der Lehre sind wir praxisorientiert, interdisziplinär, international und auf lebenslanges Lernen ausgerichtet, legen Wert auf hohe Qualität und ermöglichen unseren Studierenden den Erwerb fachlicher, sozialer und prozessualer, systemischer und unternehmerischer Kompetenzen. Zur Erreichung dieses Ziels findet unter anderem ein regelmäßiger Austausch und Bewertung des Studiengangs und der für die Lehre relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende (z.B. in Form von Lehrveranstaltungsevaluierungen, Fakultätsforum, Rankings etc.), Vertretern der Berufspraxis durch Praxisstellenbesuche und Tagungen sowie Absolventen und Absolventinnen statt.

Seit der letzten Akkreditierung wurden aufgrund von Rückmeldungen der Studierenden und Diskussionen in Modul- und Studiengangsbesprechungen sowie ministeriellen Rückmeldungen folgende Änderungen und Weiterentwicklungen umgesetzt: Es ist seit dem Wintersemester 2018/2019 nicht mehr möglich, den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ als Teilzeitstudium zu absolvieren. Die Auflagen und Empfehlungen aus den letzten Akkreditierungen wurden umgesetzt (vgl. hierzu Anlage „Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen aus der Akkreditierung“).

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring (Studienerfolgsquoten, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Verbleibs der Absolventen- und Absolventinnen).

Die durchschnittliche Studiendauer beträgt acht Semester, das bedeutet ein Semester über der Regelstudienzeit. Die Notenverteilung liegt meist zwischen 1,6 und 2,6. Auch die vor Ort ausgelegten Abschlussarbeiten decken das Notenspektrum von 1,0 und 3,6 ab und bilden aus Sicht der Gutachtenden das Bachelorniveau ab. Der Workload wird sowohl von den Gutachtenden als auch von den Studierenden als angemessen bewertet.

Auf Grundlage des kontinuierlichen Monitorings werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Von jedem Dozenten und jeder Dozentin wird mindestens eine der angebotenen Lehrveranstaltungen je Semester evaluiert. Erstmalig angebotene Lehrveranstaltungen müssen evaluiert werden. Lehrbeauftragte müssen jede ihrer Veranstaltungen evaluieren lassen. Positiv bewertet von

den Gutachtenden wird das verpflichtende Feedbackgespräch mit den Studierenden. Die per EvaSys elektronisch übermittelten Evaluationsergebnisse werden an die Dozierenden und den Studiendekan gemeldet und müssen in der nächsten Lehrveranstaltung verpflichtend thematisiert werden. Außerdem müssen, wenn Handlungsbedarf besteht, schriftliche Abmachungen getroffen werden, welche von den Studierenden unterzeichnet sind. Diese werden wieder dem Dekan zurückgemeldet, sodass zur Mitte des Semesters explizite Maßnahmen ergriffen werden können.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Fakultät Soziale Arbeit Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei nach eigener Aussage gut in die Evaluationsprozesse eingebunden. Weiterhin ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Auswertung der Evaluationen sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt. Insgesamt gewann die Gutachtergruppe vom durchgeführten Studiengangs-Monitoring einen sehr positiven Eindruck.

Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck und verweisen außerdem auf informelle, direkte Rückmeldung an die Dozierenden durch die familiäre Atmosphäre an der Fakultät.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, welches zuletzt 2018 aktualisiert wurde. In dem Gleichstellungskonzept werden laut Hochschule sämtliche Personengruppen bedacht, die an der Hochschule Landshut tätig sind, einschließlich den Studierenden und den Studieninteressierten. Als Maßnahmen der Fakultät werden im Selbstbericht beispielhaft unter anderem die regelmäßige Durchführung des BoysDays an der Fakultät sowie die Ermöglichung von vorzeitigen Einschreibungen für Studierende mit Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen aufgeführt. An Der Hochschule ist die Stelle einer Frauenbeauftragten eingerichtet.

Die Hochschule gewährt auf Antrag von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen. Diese können laut Hochschule Prüfungszeitverlängerungen bei zeitabhängigen Prüfungen, aber auch veränderte Prüfungsformen oder die Zulassung von spezifischen Hilfsmitteln wie einem Laptop umfassen. Der Antrag wird beim Beauftragen für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in schriftlicher Form gestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort den relativ geringen Professorinnenanteil an der Fakultät. Die Hochschule berichtet von einer bewussten Änderung des Berufungsverfahrens an der Hochschule, sodass die Frauenbeauftragte ein Nennungsrecht für Probevorlesungen hat. Dies nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis.

Außerdem ist die Hochschule Mitglied im Verbund der Familien für Hochschulen. Sie verfügt über ein Familienbüro sowie ein Campus Nest, in dem die Möglichkeit zur Kinderbetreuung angeboten wird. Dies begrüßen die Gutachtenden.

Im Rahmen der Zielvereinbarung der Hochschule werden zudem Weiterbildungsseminare zur Frauenförderung in Leitungsebenen angeboten.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.*

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.*

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 33 BayStudAkkV verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterinnen der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Claudia Stracke-Baumann, Hochschule München/ University of Applied Sciences
- Frau Prof. Dr. Dagmar Unz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Würzburg

Vertreter der Berufspraxis:

- Herr Tassilo Winhart, Anton Henneka Haus & Gelbersdorfer Werkstätten, Gammelsdorf

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Dorothea Krause, Universität Leipzig

Zwei Vertreterinnen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales haben an der Begehung mit beratender Funktion (§ 33 Abs. 2 BayStudAkkV) teilgenommen.

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	96,6 %
Notenverteilung	≤ 1,29 - ≤ 3,59
Durchschnittliche Studiendauer	Acht Semester
Studierende nach Geschlecht	88,5 % weiblich, 11,5 % männlich

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	14.12.2007 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 12.12.2019 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsident, Vizepräsidentin, Dekan, Prodekanin, Studiendekan, Studiengangsleitung, Prüfungskommissionsvorsitzender, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)